Gemeindeverwaltung Hähnichen
Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert am 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425) i.V. mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KommBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hähnichen am 06.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der Kommunalbekanntmachungsverordnung sind
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 – Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hähnichen erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde.

(2) Amtsblatt der Gemeinde Hähnichen ist der „Neue Rothenburger Anzeiger".

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

§ 3 – Ersatzbekanntmachungen

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung oder einer sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung können sie dadurch bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung oder sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung umschrieben wird.
2. im Büro der Gemeindeverwaltung Hähnichen, Am Schöps 1 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden.
3. hierauf in der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen wird.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß Abs. 1 vollzogen.

§ 4 – Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlagen an den Verkündungstafeln der Gemeindeverwaltung Hähnichen:

Für den Ortsteil Hähnichen	-	Koseler Straße Einkaufszentrum
Für den Ortsteil Quolsdorf	-	Hauptstraße Bushaltestelle
Für den Ortsteil Trebus	-	Dorfstraße am Denkmal sowie Dorfstraße zur alten Schule
Für den Ortsteil Spree	-	Rothenburger Straße ehem. Gemeindeamt.

(2) Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von drei Tagen (evtl. einer Woche).

(3) Der Tag der Verkündung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(4) Eine ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist gemäß Abs. 2 vollzogen.

§ 5 – Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der in § 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch die in § 4 beschriebene ortsübliche Bekanntmachung durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Hähnichen vom 22.02.1994, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16.09.1996 und die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 10.09.1999 außer Kraft.

Hähnichen, den 06.02.2002

GEMEINDE HÄHNICHEN SACHSEN

Schlabitz
Bürgermeisterin der Gemeinde
Hähnichen